

stellt. Er ist Beamter des Börsenvereins und hat im Rahmen seines Vertrags und der ihm zugewiesenen Aufgabe seine Arbeiten zu erledigen. Diese Aufgabe aber kann nicht dahin verstanden werden, daß ihm z. B. ein unbeschränktes Recht auf die Art und das Zustandekommen der deutschen Bibliographie eingeräumt werden kann, schon weil es sich hier um Fragen von so weittragender ideeller und materieller Bedeutung handelt, daß sie ohne die Mitwirkung der zu ihrer Lösung berufenen Organe gar nicht von einem Einzelnen erledigt werden können.

Wohl ist von Herrn Direktor Dr. Wahl zur Rechtfertigung seines Schrittes eine Reihe weiterer Gründe angegeben worden, auf die ich im Nachfolgenden näher eingehen oder später in umfassender Weise eingehen werde, doch ist nicht einer davon derart, daß er nicht ohne weiteres durch eine offene, freie Aussprache hätte beseitigt werden können. Und wenn Herr Dr. Wahl schon, ohne dazu den Versuch zu machen, von mir keinen genügenden Schutz seiner Rechte erwartete, durfte er ein Gleiches auch von dem Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Bücherei annehmen? blieb ihm nicht als letztes Mittel immer noch die Einreichung seines Entlassungsgesuches und die Flucht in die Öffentlichkeit, wenn man ihm dort sein wirkliches oder vermeintliches Recht vorenthalten hätte? Er hat aber weiter auch nicht den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen, die gerade bei der Deutschen Bücherei mitsprechen.

Herr Direktor Dr. Wahl fühlt sich u. a. dadurch beschwert, daß ein Teil der Korrespondenz von mir als Vorsteher des Börsenvereins gezeichnet wird.

Durch eine sachverständige Behandlung ist es dem Vorstand des Börsenvereins gelungen, im deutschen Verlagsbuchhandel ein so großes Interesse für die Deutsche Bücherei und deren Ziele zu erwecken, daß fast die gesamte literarische Produktion des deutschen Sprachgebiets von den in Betracht kommenden etwa 2000 deutschen Verlagsbuchhandlungen und 6000 Zeitschriften-Verlagen der Deutschen Bücherei unentgeltlich zugeht. Da naturgemäß die Personen und die Gepflogenheiten im deutschen Buchhandel Buchhändlern vertrauter sind und da das Ansehen des Börsenvereins im Buchhandel ein unbestrittenes ist, so wurden die notwendigen Agitationen im Namen des Vorstandes des Börsenvereins eingeleitet, und etwa 15 000 Schreiben des Vorstandes sind von mir handschriftlich gezeichnet. Sämtliche Maßnahmen sind mit dem Direktor besprochen worden und mit dessen Einverständnis geschehen.

Der Verkehr mit den Behörden ist seither im sachlichen Interesse der Deutschen Bücherei von dem Vorstand des Börsenvereins geführt worden, so daß darauf sich beziehende Schriftstücke von mir gezeichnet werden mußten.

Eine dauernde Verbindung des Börsenvereinsvorstehers mit dem Direktor war ferner notwendig wegen der Räumlichkeiten, in denen die Deutsche Bücherei jetzt untergebracht ist. Bei der wider Erwarten überraschend schnellen Entwicklung der Deutschen Bücherei mußten Entscheidungen wegen Bereitstellung neuer Räume im Buchhändlerhaus und Schaffung neuer Arbeitsplätze, wegen baulicher Veränderung, Verlegung der Lichtanlagen, Herstellung von Büchergestellen sofort getroffen werden. Ohne Engherzigkeit und bureaukratische Bedenken sind die Wünsche des Direktors sofort erfüllt worden.

In wissenschaftliche Arbeiten der Bibliotheksbeamten, soweit solche schon begonnen haben, ist von mir nie eingegriffen worden. Bei den Besprechungen über die Einrichtung der Zugangsbücher und der Lieferantenverzeichnisse, der Bearbeitung der buchhändlerischen Bücherverzeichnisse, Registratur der Korrespondenz sind von mir dem Direktor Anregungen und Vorschläge behufs Vereinfachung der Arbeiten gemacht worden. Herr Dr. Wahl hat entweder ausdrücklich oder stillschweigend meinen Ausführungen zugestimmt und sie beachtet, oder er hat Gegenstände geltend gemacht, die dann berücksichtigt worden sind.

Meine Tätigkeit in der Deutschen Bücherei erfolgte mit Wissen und im Einverständnis des Geschäftsführenden Ausschusses, in dessen Sitzungen ich regelmäßig über den Stand der Arbeiten berichtet und auch Angelegenheiten zur Sprache gebracht habe, bei denen die Ansicht des Direktors von der meinen abwich. Im übrigen hat Herr Direktor Dr. Wahl in den Sitzungen des Ge-

schäftsführenden Ausschusses m. W. auch nicht einmal gegen meine Berichte Einspruch erhoben oder irgendwelche Wünsche geäußert. Erst über die Schaffung der Grundlagen für die deutsche Bibliographie kam es zu rein sachlichen Erörterungen zwischen dem Direktor und mir, ob, wie das bisher geschehen ist, die Bibliographie in ihrem Hauptteil von Buchhändlern, die sich seither bewährt hatten, oder ausschließlich von Bibliothekaren herzustellen sei. Aus Zweckmäßigkeits- und Sparsamkeitsgründen trat ich für vorwiegend buchhändlerische Arbeit ein. Hierbei ist auch nicht das geringste die bibliothekarische Berufs- und Standesehre kränkende Wort von meiner Seite gefallen.

Irgendwelche Andeutungen von der Absicht der vier Herren habe ich nicht erhalten; ich wurde in Rissingen während einer Kur am Karfreitag mit dem Entlassungsgesuch des Direktors und der Kündigung der drei Bibliothekare überrascht. Während der erstere sein Entlassungsgesuch begründete, reichten die übrigen Herren die Kündigung ohne Angabe von Gründen ein und lehnten diese auch auf schriftliche Anfrage ab. Die in der Presse verbreitete Nachricht, der Außerordentliche Ausschuss lehne eine Untersuchung ab, ist irrig.

Ich habe von jeher auf eine gemeinsame Arbeit der Bibliothekare mit dem Buchhandel den größten Wert gelegt, bin nach wie vor von dieser Notwendigkeit tief durchdrungen und werde mich auch jetzt nicht in einen Gegensatz zwischen Bibliothekaren und Buchhandel, der nach meiner innersten Überzeugung in keiner, auch nicht der geringsten Beziehung besteht, hineintreiben lassen. Ebensowenig aber werde ich die Hand dazu bieten, daß man den deutschen Buchhandel von der ihm zu seinem Teile und zum Wohle der Sache zukommenden Mitwirkung bei dem Aufbau der Deutschen Bücherei und an der Schaffung der deutschen Bibliographie ausschließt. Von der Opferwilligkeit des Sächsischen Staates, der Stadt Leipzig und des deutschen Verlagsbuchhandels ist die Deutsche Bücherei als eine Stätte gemeinsamer Arbeit von Verwaltungsbeamten, Bibliothekaren und Buchhändlern geschaffen worden, um der deutschen Wissenschaft als eine Sammelstelle, dem deutschen Verlagsbuchhandel als ein Archiv zu dienen. Durfte ich, an verantwortlicher Stelle als Erster Vorsteher des Börsenvereins und Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses stehend, es schweigend mit ansehen, daß diesem die Deutsche Bücherei beherrschenden Gedanken ein anderer Inhalt gegeben wird, als er den Absichten ihrer Gründer und Förderer entspricht?

Berlin, den 27. April 1914.

Karl Siegmund.

### Zum Jugendschutzgesetz.

Eingabe des Verbandes evangelischer Buchhändler und des Vereins von Verlegern christlicher Literatur betreffend den Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

Berlin, Hamburg, Stuttgart, Hagen, Leipzig,  
am 8. April 1914.

An den  
Deutschen Reichstag,  
Berlin.

Die Vorstände des Verbandes evangelischer Buchhändler und des Vereins von Verlegern christlicher Literatur bitten einen hohen Reichstag, dem Gesetzentwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen seine Zustimmung zu erteilen, damit durch eine entsprechende Erweiterung der Gewerbeordnung die Möglichkeit eines wirksameren Vorgehens gegen die an die Öffentlichkeit sich drängenden Lüsterheiten und Schundhefte gegeben werde.

Wir brauchen uns nicht darüber zu verbreiten, wie sehr unsere Jugend durch alles das bedroht ist, was man kurzerhand mit »Schmutz und Schund in Wort und Bild« bezeichnet. Die Erkenntnis dieser Gefahren ist in die weitesten Kreise gedrungen und hat eine große erfolgreiche Bewegung ins Leben gerufen. Es herrscht nirgends ein Zweifel darüber, daß diese Übelstände auch fernerhin mit allen Mitteln bekämpft werden müssen. Alle diejenigen, denen das Wohl und Wehe unserer Jugend am Herzen liegt und die in diesem Kampfe stehen, sind sich vielmehr darüber klar, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zwecke nicht ausreichen.